

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 25

**zum Entwurf eines Grossrats-
beschlusses über die Vereini-
gung der Friedensrichterkreise
Escholzmatt und Marbach zu
einem Friedensrichterkreis**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Vereinigung der Friedensrichterkreise Escholzmatt und Marbach zu einem Friedensrichterkreis. Die Gemeinderäte von Escholzmatt und Marbach ersuchen den Grossen Rat um die Vereinigung ihrer Friedensrichterkreise. Aus der Sicht des Regierungsrates spricht nichts gegen die Schaffung eines Friedensrichterkreises Escholzmatt-Marbach.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Vereinigung der Friedensrichterkreise Escholzmatt und Marbach zu einem Friedensrichterkreis.

I. Ausgangslage

Die Gemeinden Escholzmatt und Marbach bilden heute zwei eigenständige Friedensrichterkreise. Auf ihr Ersuchen hin wurde Silvia Bucher am 7. Juli 1999 vom Justizdepartement per 31. Oktober 1999 als Friedensrichterin des Friedensrichterkreises Escholzmatt entlassen. In der Folge ernannte das Obergericht Elise Bertha Lötscher-Glanzmann, Friedensrichterin von Marbach, ab 1. November 1999 für den Zeitraum bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers von Silvia Bucher zur ausserordentlichen Friedensrichterin des Friedensrichterkreises Escholzmatt.

Die Gemeinderäte von Escholzmatt und von Marbach nahmen die Demission von Silvia Bucher zum Anlass, eine Vereinigung der Friedensrichterkreise Escholzmatt und Marbach in die Wege zu leiten. Am 27. August 1999 und am 30. August 1999 stimmten die Gemeinderäte von Escholzmatt und von Marbach der Vereinigung ihrer Friedensrichterkreise zu. Gleichzeitig wurde der Grosse Rat ersucht, die beiden Friedensrichterkreise Escholzmatt und Marbach zu einem gemeinsamen Friedensrichterkreis Escholzmatt-Marbach zu vereinigen.

Als Aufsichtsbehörde begrüßt das Obergericht die Vereinigung der Friedensrichterkreise Escholzmatt und Marbach. Auch aus unserer Sicht spricht nichts gegen die Schaffung eines Friedensrichterkreises Escholzmatt-Marbach. Die Vereinigung führt zu einer Verringerung des administrativen Aufwandes. Dies ist positiv zu werten.

II. Grossratsbeschluss

Gemäss § 30 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 (SRL Nr. 260) kann der Grosse Rat auf Begehren der beteiligten Gemeinden durch Dekret Friedensrichterkreise, die aus mehreren Gemeinden bestehen, gemeindeweise aufteilen und mehrere Gemeinden zu einem gemeinsamen Friedensrichterkreis vereinigen. Bis zur Totalrevision des Parlamentsrechts vom 28. Juni 1976 wurde im Kanton Luzern unter Dekret gemeinhin *ein endgültiger Beschluss des Grossen Rates* verstanden, also ein Beschluss, welcher dem Referendum nicht untersteht (vgl.

Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 18. Juli 1975, in: Verhandlungen des Grossen Rates 1975, S. 389). Solche Beschlüsse werden aber nach heutiger Terminologie nicht mehr als Dekrete, sondern als Grossratsbeschlüsse bezeichnet (vgl. § 47 Abs. 2 und 3 des Grossratsgesetzes vom 28. Juni 1976, SRL Nr. 30). Über die Vereinigung von Gemeinden zu einem gemeinsamen Friedensrichterkreis ist daher den seinerzeitigen Absichten des Gesetzgebers entsprechend (vgl. Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 18. März 1957, in: Verhandlungen des Grossen Rates 1957, S. 151) durch Grossratsbeschluss zu befinden.

III. Inkrafttreten

Die nächsten Neuwahlen der vom Volk zu wählenden richterlichen Behörden finden im Jahr 2000 statt. Die Amts dauer der vom Volk gewählten Friedensrichterinnen und Friedensrichter fällt mit derjenigen der Amtsgerichte zusammen und beginnt somit am 1. Juli nach der Wahl. Deshalb soll der Grossratsbeschluss am 1. Juli 2000 in Kraft treten.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf des Grossratsbeschlusses zuzustimmen.

Luzern, 28. September 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Kurt Meyer
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 270

**Grossratsbeschluss
über die Vereinigung der Friedensrichterkreise
Escholzmatt und Marbach zu einem
Friedensrichterkreis**

VOM

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 30 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom
28. Januar 1913,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 28. September 1999,
beschliesst:

1. Die Friedensrichterkreise Escholzmatt und Marbach werden zu einem einzigen Friedensrichterkreis Escholzmatt-Marbach vereinigt.
2. Der Grossratsbeschluss tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: